

Stand: 30.06.2017

Geänderte Fassung



Das Lehrbeauftragtenwesen in der Deutschen Faustball-Liga (DFBL)

gültig ab 30.06.2017

INHALTSANGABE

Seite

3	1	Allgemeines
3	2	Voraussetzungen zum Erwerb der Lehrbefugnis
3	3	Erteilung, Geltungsdauer und Vorgaben zur Lehrbefugnis
		3.1 Erteilung der Lehrbefugnis
		3.2 Geltungsdauer der Lehrbefugnis
		3.3 Vorgaben zur Lehrbefugnis
4	4	Verpflichtungen und Aufgaben
<u>Anlagen</u>		1 Erteilung einer Lehrbefugnis (Muster)
		2 Verbindliche Vorgaben für die Aus- und Fortbildung
		3 Ausschreibung einer Maßnahme (Muster)
		4 Abrechnung eines Lehrganges

Anm.: Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs wird die männliche Anrede gewählt

1. Allgemeines

Die durch das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter ernannten Lehrbeauftragten stellen auf der Grundlage der erlassenen Bestimmungen die einheitliche Aus- und Fortbildung zum/der A-Schiedsrichter innerhalb der DFBL sicher.

Die Lehrbeauftragten arbeiten ehrenamtlich.

Sie müssen Mitglied in einem der DFBL/DTB angehörenden Verein sein.

Die Lehrbeauftragten halten enge Verbindung zum Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter sowie zu den Landesschiedsrichterwarten.

2. Voraussetzungen zum Erwerb der Lehrbefugnis

- 2.1 Die Befähigung zur Aus-/Fortbildung von Schiedsrichtern
+ setzt eine eigene qualifizierte Schiedsrichterleistung
+ den Besitz des I- oder A-Scheines von mindestens 5 Jahren
+ und die Bereitschaft sich in der Schiedsrichterausbildung längerfristig zu engagieren
voraus.

3. Erteilung, Geltungsdauer, Vorgaben zur Lehrbefugnis

3.1 Erteilung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis erteilt das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter oder Vertreter im Amt

3.2 Geltungsdauer

Die Lehrbefugnis wird auf die Dauer von 4 (vier) Jahren bzw. bis auf Widerruf erteilt.

Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.

Der Lehrbeauftragte erhält zudem einen Nachweis „Erteilung einer Lehrbefugnis“.

Anlage 1: Erteilung einer Lehrbefugnis

Der Personenkreis der Lehrbeauftragten wird auf der Homepage der DFBL veröffentlicht.

3.3 Vorgaben zur Lehrbefugnis

Innerhalb von 4 (vier) Jahren muss der Lehrbeauftragte in mindestens einem Lehrgang tätig gewesen sein, ansonsten erlischt seine Lehrbefähigung automatisch.

Voraussetzungen für die Verlängerung der Lehrbefugnis sind, dass er sich:

- + über die neuesten Bestimmungen und Erkenntnisse im Fachgebiet Faustball auf dem Laufenden hält
- + seine Fähigkeiten weitergebildet und angewendet hat, d.h., mindestens 1 Spiel pro Saison/Jahr in den höchsten Ligen geleitet hat
- + sich seinen guten Ruf bewahrt hat
- + das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat

Die **Anlage 2** enthält die verbindlichen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Aus- und Fortbildung.

4. Verpflichtungen und Aufgaben

- 4.1 Schiedsrichter mit Lehrbefugnis sind Lehrbeauftragte.
- 4.2 Die Lehrbeauftragten können je nach Berufung als Lehrgangsentwicklung, Prüfer oder Mitglied des Lehrstabes tätig sein.
- 4.3 Die von ihm geleitete Aus- und Fortbildung ist rechtzeitig auszuschreiben und bekannt zu geben (u. a. Veröffentlichung auf der Homepage der DFBL und der F.I).
Formblatt siehe **Anlage 3**.

Eine Liste der Teilnehmer ist nach jedem Lehrgang
+ dem Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter
+ dem Kartellführer für A-Schiedsrichter und
+ der Geschäftsstelle der DFBL zwecks Abrechnung
zu übermitteln.

Über die Durchführung einer Aus- bzw. Fortbildung ist ein Bericht mit Bild zu fertigen und im Internet der DFBL bzw. der F.I. zu veröffentlichen.

- 4.5 Die Abrechnung eines Lehrganges erfolgt mit der Geschäftsstelle der DFBL mittels Nachweis (siehe Formblatt)